

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Anrechnung als Kriegsjahre. Das kriegslüsterne Jahr 1914/1915. Die Kosten und Verluste der Kriege. Dienstzeit nach dem Kriege]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

her bezogen haben: 15 *M* künftig 11,25 *M*, 12 *M* künftig 9 *M*, 10,50 *M* künftig 7,87 *M*, 8 *M* künftig 6 *M*, 6 *M* künftig 4,50 *M*, 4 *M* künftig 3 *M*.

Die Feldzulagen werden mithin durch die neuen Bestimmungen wesentlich herabgesetzt.

Die Anrechnung als Kriegsjahre

Folgender Erlaß des Kaisers, der aus dem Großen Hauptquartier vom 7. September 1915 datiert ist, ordnet die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre an:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten: 1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, 2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen: a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg, b) sämtliche deutsche Schutzgebiete, c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben, d) das gesamte Meeresgebiet und e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Das kriegslüsterne Jahr 1914/15

Seit Beginn des Weltkriegs sind im ganzen folgende 25 Kriegserklärungen abgegeben worden:

1. Oesterreich-Ungarn an Serbien	28. 7. 1914.
2. Deutschland an Rußland	1. 8. 1914.
3. Deutschland an Frankreich	3. 8. 1914.
4. Deutschland an Belgien	3. 8. 1914.
5. England an Deutschland	4. 8. 1914.
6. Oesterreich-Ungarn an Rußland	5. 8. 1914.
7. Serbien an Deutschland	6. 8. 1914.
8. Montenegro an Oesterreich-Ungarn	11. 8. 1914.
9. Montenegro an Deutschland	11. 8. 1914.
10. Frankreich an Oesterreich-Ungarn	11. 8. 1914.
11. England an Oesterreich-Ungarn	13. 8. 1914.
12. Japan an Deutschland	23. 8. 1914.
13. Oesterreich-Ungarn an Japan	25. 8. 1914.
14. Oesterreich-Ungarn an Belgien	28. 8. 1914.
15. Rußland an die Türkei	2. 11. 1914.
16. Frankreich an die Türkei	5. 11. 1914.
17. England an die Türkei	5. 11. 1914.
18. Belgien an die Türkei	7. 11. 1914.
19. Serbien an die Türkei	7. 11. 1914.
20. Italien an Oesterreich-Ungarn	23. 5. 1915.
21. Italien an die Türkei	20. 8. 1915.
22. Serbien an Bulgarien	15. 10. 1915.
23. England an Bulgarien	15. 10. 1915.
24. Frankreich an Bulgarien	16. 10. 1915.
25. Italien an Bulgarien	20. 10. 1915.

Rußland hat am 28. Oktober 1915 den Krieg mit Bulgarien ohne Kriegserklärung durch die Beschickung Barnas eröffnet. Italien hat Deutschland den Krieg nicht erklärt, ferner haben Montenegro und Japan nur den beiden Mittelmächten Fehde angehängt. Zwischen Deutschland und Italien und zwischen Montenegro und der Türkei sind die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, zwischen Japan und der Türkei hat es auch vor Kriegsausbruch keine diplomatischen Beziehungen gegeben.

Die Kosten und Verluste der Kriege

Englisch-franz. Kriege 1793—1815. Dauer 8168 Tage. Verluste an Menschenleben 1 900 000 Mann. Kosten 25 000 Millionen Mark.

Russisch-türk. Krieg 1828. Verlust der Russen 120 000 Mann und 400 Millionen Kosten.

Krim-Krieg 1854—1856. Dauer 734 Tage, Verluste 485 000 Mann, Kosten 6100 Millionen Mark.

Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten 1861—1865. Dauer 2456 Tage. Verluste 656 000 Mann, Kosten 14 800 Millionen Mark.

Deutsch-franz. Krieg 1870/71. Dauer 298 Tage. Verluste 200 000 Mann, Kosten 6320 Millionen Mark.

Russisch-türk. Krieg 1877—1878. Dauer 334 Tage, Verluste 180 000 Mann, Kosten 3800 Millionen Mark.

Spanisch-amerik. Krieg 1898. Dauer 101 Tage. Verluste 2910 Mann, Kosten 600 Millionen Mark (nur Ver. St.)

Burenkrieg 1899—1902. Dauer 962 Tage. Verluste 90 898 Mann, Kosten 4239 Millionen Mark.

Russisch-japan. Krieg 1904—1905. Dauer 576 Tage. Verluste 555 900 M. Kosten 9900 Millionen Mark.

Balkanriege 1912/1913. Dauer 302 Tage, Verluste 145 500 Mann, Kosten 800 Millionen Mark.

Wie lange dauert die Dienstzeit nach dem Kriege?

Über die Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges herrschen verschiedene Auffassungen, insbesondere betreffen sie die doppelte Anrechnung der Kriegszeit und die Dienstzeit der Freiwilligen. Eine amtliche Aufklärung hierüber ist daher wohl von Interesse.

Bei den Freiwilligen ist zu unterscheiden zwischen Militärpflichtigen, die sich freiwillig aus Anlaß des Krieges gestellt haben, und zwischen den Freiwilligen, die nicht mehr militärpflichtig sind. Hierzu kommen noch die Einjährig-Freiwilligen.

Die Freiwilligen, die bereits jetzt militärpflichtig sind, werden nach Beendigung des Krieges bis zur Ableistung ihrer jetzigen Dienstzeit zurückbehalten, also Einjährig-Freiwillige für insgesamt ein Jahr, die übrigen je nach der Waffengattung, zwei bis drei Jahre. Die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten, die mit ihrer Jahresklasse zum Dienst herangezogen wurden, also nicht freiwillig eingetreten sind, treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

Die als Kriegsfreiwillige eingetretenen Mannschaften ohne Berechtigungsschein können ihre aktive Dienstzeit von zwei oder drei Jahren an die Demobilmachung anschließend beenden; desgleichen auch die mit Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligendienst versehenen Kriegsfreiwilligen ihre aktive Dienstzeit von einem Jahre.

Die bereits abgeleistete Dienstzeit gelangt bei allen vor Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit Entlassenen bei etwaiger späterer Wiedereinstellung zur Anrechnung. Im allgemeinen werden die Kriegsfreiwilligen nur auf Kriegsdauer angenommen und bei der Demobilmachung oder bei der Auflösung der betr. Truppenteile usw. zur Verfügung der Ersatzbehörde entlassen.

Über die doppelte Anrechnung der Kriegszeit ist bestimmt, daß es sich dabei nicht um eine Anrechnung während der Dienstzeit selbst handelt, d. h. die Dienstzeit wird durch den Krieg nicht verkürzt. Diese doppelte Berechnung tritt nur in Kraft bei Festsetzung des Dienstalters, bei Anstellung, bei Berechnung des Gehalts, der Pension usw.